



Therapiehüsli GmbH

Praxis für Psychotherapie
Mal- und Kunsttherapie
Sport- und Bewegungstherapie

Qualitätspapier der Therapiehüsli GmbH

1. Arbeitsbeschreibung der Praxis

Die Therapiehüsli GmbH bezweckt die Erbringung von therapeutischen Dienstleistungen, insbesondere von Psychotherapie, psychologischer Beratung, Supervision, Kunst- und Maltherapie sowie Sport- und Bewegungstherapie.

2. Abläufe bezüglich Praxishygiene

s. Schutzkonzept vom 01.10.2022 (Beilage)

3. Qualifikation des Personals

Das Personal der Therapiehüsli GmbH verfügt über einen qualifizierten Abschluss oder ist in Ausbildung um diesen zu erlangen.

Psychotherapie: eidg. anerkannter Fachtitel in Psychotherapie / Psychotherapeut/in in Ausbildung

Kunst- und Maltherapie: aktuell nicht besetzt

Sport- und Bewegungstherapie: Bachelorabschluss Gesundheitswissenschaft; i.A. beim SVGS (Schweizerischer Verband für Gesundheitssport)

Elternkurse: ausgebildete Kursleiterin Starke Kinder– Starke Eltern®

Wir arbeiten eng mit einer Musiktherapeutin mit Abschluss Fachschule Musiktherapie (fmas) zusammen

Die Mitarbeitenden sind nach Möglichkeit einem Berufsverband angeschlossen. Gemäss Arbeitsvertrag sind sie zur regelmässigen Intervention, Supervision und Weiterbildung verpflichtet.

4. Führung der Krankengeschichte

Alle Therapeutinnen führen ein elektronisches Patientendossier mit der Praxissoftware Psyfile. Bei gemeinsamen Patienten wird ein Dossier geführt. Die gemeinsam genutzte Praxissoftware ermöglicht eine unkomplizierte Weiterführung bei Abwesenheit oder Kündigung der behandelnden Therapeutin.

Persönliche Notizen werden im abgeschlossenen Aktenschrank aufbewahrt.

5. Umgang mit Patientenreklamationen

Die Psychotherapie-Patienten werden beim Erstgespräch darüber informiert, dass sie bei einer Beanstandung, sofern keine zufriedenstellende Klärung mit dem Behandler möglich ist, sich an die Ombudsstelle der Berufsverbände SBAP oder FSP wenden können.

Alle unzufriedenen Patientinnen und Patienten können sich an die Geschäftsleitung wenden. Diese ist um eine zufriedenstellende Lösung bestrebt.

6. Umgang mit Missstandsanzeigen des Personals

Für die Mitarbeitenden gilt folgende, vertraglich festgelegte Mediationsklausel: Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation mit einem gemeinsam zu bestimmendem Mediator des Schweizerischen Dachverbands Mediation (www.infomediation.ch) durchzuführen.

Stand: 01.10.2023